



*Evangelische Kirche
in Dortmund und Lünen*

DER BEFRISTETE ZUSCHLAG AUF DAS ARBEITSLOSENGELD II

**Gisela Tripp, Jonny Bruhn-Tripp,
Bertrix Heßling, August 2004**

**Stand: 4.Hartz-Gesetz vom 24.Dezember 2003
Sozialgesetzbuch II**

Diese Informationsschrift führt in den **befristeten Zuschlag auf das Arbeitslosengeld II (ALG II)** ein. Der befristete Zuschlag ist eingeführt worden, um finanzielle Härten beim Übergang vom Arbeitslosengeld I oder von der aktuellen Arbeitslosenhilfe in das ALG II abzufedern. Mit dem ALG II Zuschlag soll für zwei Jahre der Unterschiedsbetrag zwischen dem vormaligen **Arbeitslosengeld I plus Wohngeld und dem nach Bedürftigkeit zustehenden ALG II** ausgeglichen werden.

Der befristete ALG II Zuschlag setzt voraus, dass nach dem Erschöpfen des Arbeitslosengeldes I das ALG II bezogen wird. Um festzustellen zu können, ob und in welcher Höhe der ALG II Zuschlag zusteht, muss zuvor geprüft werden, ob und welcher Höhe ein ALG II Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt zusteht. In dieser Informationsschrift wird deshalb auch kurz in das ALG II eingeführt.

Im **Ersten Kapitel** wird in folgende Fragen des ALG II eingeführt:

- Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes*: Der Sozialhilferegelsatz, Kosten der Unterkunft, Mehrbedarfzuschläge
- Bedürftigkeitsprüfung des Arbeitslosengeldes II
- Anrechnung von Einkommen und Vermögen auf das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld

* Das Sozialgeld entspricht den Leistungen des ALG II und ist eine Leistung für nicht erwerbsfähige Angehörige eines erwerbsfähigen Bedürftigen.

Im **Zweiten Kapitel** wird in den ALG II Zuschlag eingeführt.

- Wer hat Anspruch auf den befristeten ALG II Zuschlag?
- Für wie lange steht der ALG II Zuschlag zu?
- Wie hoch ist der ALG II Zuschlag?
- Wie berechnet sich die Höhe des ALG II Zuschlags?
- Sanktionen und der ALG II Zuschlag: Wann fällt der ALG II Zuschlag weg?

Im **Dritten Kapitel** wird die Frage behandelt: Steht Langzeitarbeitslosen, die vor Einführung des ALG zum 01. Januar 2005 Arbeitslosenhilfe bezogen haben, der ALG II Zuschlag zu.

Gesetzesstand: Die Broschüre baut auf dem Sozialgesetzbuch II vom 24. Dezember 2003 auf. Berücksichtigt wurde die beabsichtigte Änderung des Vermögensfreibetrages für Kinder. Nach dem jetzigen Gesetzesstand beträgt der Vermögensfreibetrag für Kinder 750 Euro. Nach der beabsichtigten und in den Bundestag eingebrachten Gesetzesänderung soll der Freibetrag für Kinder betragen: Grundbetrag 4.100 Euro plus 750 Euro = 4.850 Euro.

Gisela Tripp, Bertrix Heßling
Arbeitslosenzentrum Dortmund, Leopoldstr. 16-20, 44145 Dortmund, Tel. 0231/812124
e-mail: giselatripp@alz-dortmund.de
Jonny Bruhn-Tripp, Vereinigte Kirchenkreise Dortmund, Fachbereich Erwachsenenbildung, Jägerstr. 5, 44145 Dortmund, Tel. 0231/8494371
e-mail: jonny.bruhn-tripp@vkk-do.de

Inhaltsverzeichnis

Erste Kapitel : Einführung in das Arbeitslosengeld II	7
1. Leistungen des ALG II	7
1.1. Der Sozialhilferegelsatz des ALG II	8
1.2. Übernahme angemessener Unterkunftskosten	9
1.3. Mehrbedarfszuschläge des ALG II	10
1.3.1. Höhe der Leistungen für Mehrbedarfe	10
1.4. Übersicht: Leistungskatalog des ALG II	11
1.5. Höhe des ALG II vor Bedürftigkeit	12
1.6. Beispiele für die Höhe des ALG II und Sozialgeldes	13
2. Die Bedürftigkeitsprüfung des ALG II	16
2.1. Wessen Einkommen und Vermögen werden bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt	17
2.2. Wie werden Einkommen und Vermögen auf den ALG II Bedarf angerechnet?	20
2.3. Welches Einkommen wird angerechnet?	21
2.3.1. Anrechnung von Einkommen auf den ALG II Bedarf	22
2.3.2. Schaubild: Wie wird Erwerbseinkommen angerechnet?	23
2.4. Welches Vermögen wird angerechnet?	24
2.4.1. Freigrenzen bei der Vermögensanrechnung	25
2.5. Verwandte und Verschwägte, mit denen ein Hilfebedürftiger einen gemeinsamen Haushalt teilt	26
Zweite Kapitel : Zuschlag auf das Arbeitslosengeld II	28
1. § 24 Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld	28
2. Kurze Einführung in den ALG II - Zuschlag	29
2. Katalog der Anspruchsvoraussetzungen für den ALG II Zuschlag	32

3. Zu den einzelnen Voraussetzungen für den Anspruch auf den ALG II Zuschlag	33
3.1. Voraussetzung: Hilfebedürftigkeit erwerbsfähiger Personen	33
3.2. Voraussetzung: Kein zeitgleicher Bezug von Arbeitslosengeld I	34
3.3. Voraussetzung: Arbeitslosengeld I in der Frist von 2 Jahren vor dem Bezug von ALG II	34
3.4. Voraussetzung: Das ALG I plus Wohngeld sind höher als der Bedarfssatz des ALG I für die Bedarfsgemeinschaft	36
4. Höhe des ALG II - Zuschlags	40
4.1. Berechnung der Höhe des ALG II Zuschlags	41
5. Wegfall des ALG II Zuschlags	45
5.1. Sanktionsfälle: Was fällt die ALG II Zulage weg	45
 Dritte Kapitel: Langzeitarbeitslose mit Arbeitslosenhilfe und der ALG II Zuschlag	 48
1. Arbeitslosenhilfe und das Erfordernis: Bezug von Arbeitslosengeld I in der Zweijahresfrist	49
2. Höhe des ALG II Zuschlags für Arbeitslose mit Bezug von Arbeitslosenhilfe vor dem ALG II	50
 Anlagen	 53
1. Sozialgesetzbuch II	53
1.1. § 19 Arbeitslosengeld II	53
1.2. § 24 Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld	53
1.3. § 28 Sozialgeld	54
1.4. § 31 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II	54
2. Begründung zu § 24 Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld	57
3. Sozialgesetzbuch III	60
1. § 127 Anspruchsdauer Arbeitslosengeld I	60
2. § 434j Übergangsregelungen nach dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	61

3. Anspruchsdauer Arbeitslosengeld nach § 127 in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung	62
4. Übersicht: Zusammensetzung des Haushaltseinkommens beim ALG I, der ALHI und dem ALG II	64
4.1. Unterschiede zwischen der Arbeitslosenhilfe und dem ALG II	65
4.2. Anlage: Vergleich: Finanzielle Absicherung im Arbeitslosengeld I, der ALHI und dem ALG II	66
3. Vergleich ALHI und ALG II am Beispiel eines Durchschnittsverdieners	68

Erste Kapitel : Einführung in das Arbeitslosengeld II

Das ALG II ersetzt die aktuelle Arbeitslosenhilfe und die aktuelle Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen. Das ALG II ist eine nach Fürsorgebedarfe bemessene und von Bedürftigkeit abhängige Sozialleistung und hat die Aufgabe, den notwendigen Lebensunterhalt sicherzustellen.

1. Leistungen des ALG II

Der Leistungskatalog des ALG II umfasst folgende Leistungen :

- **Sozialhilferegelsätze**
Übernahme angemessener Unterkunft- und Heizkosten
- **Mehrbedarfszuschläge**
- **einmalige Beihilfeleistungen für die Erstausrüstung der Wohnung und des Haushalts, für die Erstausrüstung für Bekleidung und für mehrtägige Schulklassenfahrten**
- **einen auf zwei Jahre befristeten ALG II Zuschlag für vorübergehende Bezüge von Arbeitslosengeld I zur Abfederung finanzieller Härten beim Übergang vom Arbeitslosengeld I in das ALG II**
- **Entschädigungsleistungen für eine gemeinnützige Arbeit**
- **einen Erwerbstätigenzuschlag für erwerbstätige Hilfebedürftige**

*Tilgungsraten gehören nicht zu den Unterkunftskosten

1.1. Der Sozialhilferegelsatz des ALG II

Der Sozialhilferegelsatz des ALG II soll den gesamten laufenden Unterhaltsbedarf an Ernährung, Körperpflege, Kleidung, Haushaltsführung, Freizeit, Soziales und Kultur abdecken.

Der **Sozialhilferegelsatz** beträgt für

- **Alleinstehende / Alleinerziehende** **345 Euro / 331***
- **nicht getrennt lebende Ehepartner / Eheähnliche Partner**
 - wenn beide Partner volljährig sind **311 Euro / 298***
 - wenn einer der Partner minderjährig ist**
für den volljährigen Partner **345 Euro / 331***
für den minderjährigen Partner **276 Euro / 265***
- **Haushaltsangehörige**
 - bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres **207 Euro / 199***
 - ab dem 15. Lebensjahr **276 Euro / 265***

Der **Regelsatzbedarf für Paare und Familien** beträgt:

Ehepaare oder eheähnliche Paare	622 / 596 Euro*
Familie mit einem Kind unter 15 Jahren	829 / 795 Euro*
mit zwei Kindern unter 15 Jahren	1.036 / 994 Euro*
Familie mit einem Kind ab 15 Jahren	898 / 861 Euro*
mit zwei Kindern ab 15 Jahren	1.174 / 1.126 Euro*

* Sozialhilferegelsätze für die Neuen Bundesländer

** Beispiel: In einem Haushalt wohnt der 20jähr. Arbeitslose Manfred G. und seine eheähnliche Partnerin Johanna P. Der Sozialhilferegelsatz für Manfred G. beträgt 345 Euro, für seine minderjährige Partnerin Johanna P. 276 Euro. Wie hoch wäre der Regelsatz für die Partner, wenn Johanna P. volljährig wird? Die Regelsätze sind: Die Partner erhalten jeweils 311 Euro.

1.2. Übernahme angemessener Unterkunftskosten

Das ALG II umfasst auch die Übernahme von angemessenen Unterkunftskosten. Zu den Unterkunftskosten zählen bei **Mietwohnungen**: Die Kaltmiete und übliche Mietnebenkosten wie Abwassergebühren, Müllabfuhr, Haushaftpflichtversicherung... Bei **Wohneigentum*** zählen als Unterkunftskosten: Schuldzinsen, Grundsteuer, Versicherungen, z.B. Gebäude-, Brandvers. und übliche Nebenkosten.

Die Leistungen für Unterkunftskosten werden in voller Höhe übernommen, **soweit** die Unterkunft nach Wohnraumgröße und Preis angemessen ist.

Als angemessen gilt im Regelfall der **ortsübliche Mietpreis**. Als angemessene Wohnraumgröße** gelten im sozialen Wohnungsbau:

- | | | |
|---|--------------------------------|------------------------------------|
| ▪ | 1 Person - Haushalt | 45 – 50 qm |
| ▪ | 2 Personen - Haushalt | 60 qm oder 2 Wohnräume |
| ▪ | 3 Personen - Haushalt | 75 qm oder 3 Wohnräume |
| ▪ | 4 Personen – Haushalt | 85 – 90 qm oder 4 Wohnräume |
| ▪ | für jede weitere Person | 15 qm |

* Tilgungsraten gelten nicht als Unterkunftskosten

** Die Obergrenze für Wohneigentum beträgt im Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilferecht bei: Eigenheim 130 qm; Eigentumswohnungen 120 qm.

1.3. Mehrbedarfszuschläge des ALG II

Leistungen wegen Mehrbedarf gibt es für

- **Schwangere ab der 13. Woche**
- **allein erziehende Arbeitslose, gestaffelt nach der Kinderzahl**
- **erwerbsfähige behinderte Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten**
- **erwerbsfähige Bedürftige, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen.**

Die Höhe der Leistungen für Mehrbedarfe bemisst sich nach Prozentsätzen von der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II.

1.3.1. Höhe der Leistungen für Mehrbedarfe

Die Leistungen für Mehrbedarfe betragen:

- **für erwerbsfähige Mütter ab der 12. Woche 17 % der Regelleistung (59 Euro - 53 Euro)**
- **für erwerbsfähige allein Erziehende**
- **die mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammen leben, 36 % des Eckregelsatzes* der Sozialhilfe (124 Euro) oder 12 % des Eckregelsatzes (41 Euro) für jedes Kind, wenn sich dadurch eine höhere Leistung ergibt, höchstens jedoch 60 % des Eckregelsatzes (207 Euro)**
- **für erwerbsfähige Behinderte, die Eingliederungshilfen erhalten, 35 % der maßgebenden Regelleistung**
- **für Kranke und behinderte erwerbsfähige Bedürftige, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, in angemessener Höhe.**

Die Summe der Leistungen für Mehrbedarfe darf die für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen maßgebende Regelleistung nicht übersteigen.

1.4. Übersicht: Leistungskatalog des ALG II

Alleinstehende Alleinerziehende	Paare	Angehörige	
	bei volljähri- gen Partnern	bis zur Vollendung des 14.Lebensjahres	ab dem 15. Lebensjahr
100 %	jeweils 90 %	60 %	80 %
345 Euro 331 Euro*	2 x 311 Euro 2 x 298 Euro*	207 Euro 199 Euro*	276 Euro 265 Euro*
im Regelsatz enthalten ist ein Pauschalbetrag für Kleidung, Hausrat, Haushaltsgeräte, Möbel, Fernsehen und andere Gebrauchs- und Freizeitgüter			
48 Euro	2 x 43 Euro	36 Euro	38 Euro

plus

- Leistungen wegen Mehrbedarfe
- Leistungen für Unterkunft (Miete) und Heizung
- Einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung der Wohnung und des Haushalts sowie für die Grundausrüstung mit Kleidung und Schulklassenfahrten
- Darlehen für unabweisbare Bedarfe bei Tilgung mit einem Betrag von bis zu 10 % der Regelleistung
- Darlehen für Mietschulden
- Entschädigungsleistung bei gemeinnütziger Arbeit
- für vormalige Bezieher von Arbeitslosengeld I ein auf zwei Jahre befristeter Zuschlag von höchstens **160 Euro** für den Zuschlagsberechtigten plus **160 Euro** für seinen Partner und **60 Euro** für jedes minderjährige Kind
 - Freibeträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit

* **Regelsätze für die Neuen Bundesländer**

1.5. Höhe des ALG II vor Bedürftigkeit

Die folgende Tabelle zeigt beispielhaft, wie sich Haushalte mit den Sozialhilferegelsätzen, Miet- und Heizkosten sowie mit den Mehrbedarfsleistungen **vor Bedürftigkeit** im ALG II stehen.

Haushaltstyp	Regelsätze	Miet- und Heizkosten	Mehrbedarf	Höhe des ALG II
Alleinstehende Alleinerziehende	345	+ 280		625
<u>Ehepaare / Eheähnliche Paare</u>				
beide Partner volljährig	622	+ 405		1.027
ein Partner minderjährig	345+276	+ 405		1.026
<u>Familie mit</u>				
1 Kind unter 15	829	+ 480		1.309
2 Kinder unter 15	1.036	+ 540		1.576
<u>Familie mit</u>				
2 Kindern 16 Jahre	1.174	+ 540		1.714
<u>Alleinerziehende mit</u>				
1 Kind unter 7 Jahren	552	+ 400	+ 124	1.076
1 zwölfjähriges Kind	552	+ 400	+ 0	952
2 Kinder unter 14 Jahre	759	+ 460	+ 124	1.343

1.6. Beispiele für die Höhe des ALG II und Sozialgeldes

Im Folgenden wird beispielhaft gezeigt, wie sich das ALG II und das Sozialgeld berechnen.

Erste Beispiel: Monika F. und Uwe B. leben eheähnlich zusammen. Beide sind volljährig und arbeitslos. Miet- + Heizkosten: 386 Euro.

Frage: Wie hoch ist das ALG II für jeden Partner und für das eheähnliche Paar?

Antwort: Das ALG II beträgt für jeden Partner 504 Euro und für das Paar 1.008 Euro.

Regelsatz	2 x 311	622 Euro
<u>Miet- + Heizkosten</u>	<u>2 x 193</u>	<u>386 Euro</u>
ALG II Bedarf	2 x 504	1.008 Euro

Zweite Beispiel: Ralf Z. und Beate H. sind verheiratet. Paul Z. ist volljährig und Beate H. ist noch minderjährig. Miet-+ Heizkosten: 392 Euro.

Frage: Wie hoch ist das ALG II für jeden Ehepartner und für das Ehepaar?

Antwort: Das ALG II für den Ehemann beträgt 541 Euro, für die Ehefrau 472 Euro und für das Ehepaar 1.013 Euro. Der Ehefrau steht als minderjähriger Person nur der Regelsatz von 276 Euro zu.

Regelsatz	1 x 345 , 1 x 276	621 Euro
<u>Miet- + Heizkosten</u>	<u>2 x 196</u>	<u>392 Euro</u>
ALG II Bedarf		1.013 Euro

Dritte Beispiel: Die Eheleute Ludwig und Johanna V. sind arbeitslos. Ihr Sohn ist 16 Jahre alt und besucht die Realschule. Miet- + Heizkosten: 477 Euro.

Frage: Wie hoch sind die Leistungen für jede Person und für die Familie?

Antwort: Das ALG II beträgt für die Eltern jeweils 470 Euro, für den Sohn 435 Euro und für die Familie 1.375 Euro.

Regelsatz	2 x 311 , 1 x 276	898 Euro
Miet- + Heizkosten	3 x 159	<u>477 Euro</u>
ALG II Bedarf		1.375 Euro

Vierte Beispiel: Bärbel K. wohnt mit ihrer volljährigen Tochter zusammen. Miet- + Heizkosten: 402 Euro.

Frage: Wie hoch sind die Leistungen für jede Person?

Antwort: In diesem Fall ist das ALG II getrennt für jede Person zu berechnen. Die volljährige Tochter hat wie ihre Mutter einen eigenständigen Anspruch auf das ALG II. Das ALG II beträgt für die Mutter 546 Euro, für die volljährige Tochter 546 Euro.

Regelsatz der Mutter	1 x 345	345 Euro
Miet- + Heizkosten	1 x 201	<u>201 Euro</u>
ALG II Bedarf		546 Euro

Regelsatz der Tochter	1 x 345	345 Euro
Miet- + Heizkosten	1 x 201	<u>201 Euro</u>
ALG II Bedarf		546 Euro

Fünfte Beispiel: Helga D. ist ledig und wohnt mit ihrer 20jähr. Tochter und dem eheähnlichen Partner (23 Jahre) ihrer Tochter in einem Haushalt. Miet- + Heizkosten: 486 Euro.

Frage: Wie hoch ist das ALG II für jede Person?

Antwort: In diesem Fall ist ALG II getrennt für die Mutter Helga D. und für das eheähnliche Paar zu berechnen. Das ALG II für die Mutter beträgt 507 Euro, für die volljährige Tochter und ihrem eheähnlichen Partner jeweils 473 Euro und für das eheähnliche Paar zusammen 946 Euro.

Regelsatz Helga D. 1 x 345	345 Euro
Miet- + Heizkosten 1 x 162	162 Euro
ALG II Bedarf	507 Euro

Regelsatz Tochter + Partner 2 x 311 ,	622 Euro
Miet- + Heizkosten 2 x 162	324 Euro
ALG II Bedarf	946 Euro

Sechste Beispiel: Zur Familie gehören: Der 48jähr. Vater, die 45 jähr. Mutter, die 11jährige Tochter Luise und die 18jähr. Tochter Edith. Edith ist auf dem Gymnasium (12 Klasse). Miet- und Heizkosten: 612 Euro.

Frage: Wie hoch ist das ALG II ?

Antwort: In diesem Fall ist ALG II für die Eltern und die 11jähr. Tochter Luise und getrennt davon für die 18jähr. Edith zu berechnen.

Regelsatz Eltern und Luise 622+207	829 Euro
Miet- + Heizkosten 3 x 153	459 Euro
ALG II Bedarf	1.288 Euro

Regelsatz der 18jähr. Tochter	345 Euro
Miet- + Heizkosten 1 x 153	153 Euro
ALG II Bedarf	498 Euro

2. Die Bedürftigkeitsprüfung des ALG II

Das ALG II ist eine nach Fürsorgebedarfe bemessene und nach Bedürftigkeit zustehende Sozialleistung. Anspruch auf ALG II und die Höhe des ALG II richten sich nach der Bedürftigkeit. Der Grundsatz lautet:

§ 9 Sozialgesetzbuch II

(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

- 1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,**
- 2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen**

sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

.....

.....

.....

(5) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten und Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies von deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen wird **bedarfsmindernd** auf den ALG II Bedarf **angerechnet**.

2.1. Wessen Einkommen und Vermögen werden bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt

Die Bedürftigkeitsprüfung stellt auf das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen des Hilfebedürftigen und der mit einem Hilfebedürftigen in **Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen** und/oder in **Haushaltsgemeinschaft lebenden Verwandten und Verschwägerten** ab. Eine Bedarfsgemeinschaft* bilden: Haushalte von Paaren, z.B. Ehepaare, Eheähnliche Paare und Familien mit minderjährigen unverheirateten Kindern.

Als Bedarfsgemeinschaft zählen:

- **der erwerbsfähige Hilfebedürftige und**
- **der Partner des Erwerbsfähigen**
 - der nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner
 - der "eheähnliche" Partner
 - der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner
- **die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder des Erwerbsfähigen oder seines Partners, soweit deren eigenes Einkommen und Vermögen nicht die Leistungen ihres Lebensunterhalts abdeckt**

*Beispiele für Bedarfsgemeinschaften (BG)

1. In einem Haushalt leben: Der arbeitslose 55jährige Vater, sein 14jähr. Sohn und seine 21jähr. Tochter. Eine BG bilden: Der Vater und der 14jährige Sohn. Die 21jähr. Tochter gehört nicht zur BG.
2. In einem Haushalt leben: Das eheähnliche Paar Ulrike H. (47) und Klaus M. (51) und die 17jähr. Tochter von Klaus M. Eine BG bilden: Das eheähnliche Paar und die 17jähr. Tochter.
3. In einem Haushalt leben: Das eheähnliche Paar Ulrike H. (47 Jahre) und Klaus M. (51 Jahre) und die 19jähr. Tochter von Klaus M. und deren 1jähr. Kind. Hier liegen zwei BG vor. Die BG: Das eheähnliche Paar Ulrike H. und Klaus M. Die eigene BG: 19jähr. Tochter und ihr 1jähr. Kind.

Welcher Personenkreis bildet eine Haushaltsgemeinschaft?

Eine Haushaltsgemeinschaft*/ bilden: Verwandte und Verschwägerte, die mit einem Hilfebedürftigen in einem Haushalt leben. Zum Kreis der Verwandten und Verschwägerten gehören:**

- Eltern
- Kinder
- Großeltern,
- Enkel
- Onkel, Tanten, Nichten
- Geschwister
- Schwiegereltern
- Stiefkinder

* Beispiele für Haushaltsgemeinschaften (HG)

1. In einem Haushalt leben: der 42jähr. arbeitslose Gerd F. und seine 67jähr. Mutter. Sohn und Mutter bilden eine HG.

2. In einem Haushalt leben: Das Ehepaar Monika S. und Ernst S. und die Mutter von Monika S. Die Ehefrau ist erwerbstätig. Ernst S. ist arbeitslos. Das Ehepaar bildet eine BG. Eine HG bilden: Das Ehepaar und die Schwiegermutter des arbeitslosen Ernst S.

3. In eine Wohngemeinschaft leben der arbeitslose Hans M., sein Bruder Ernst, sein Freund Karl H., der Auszubildende Manfred G. und dessen Freundin Erika P. Eine HG bilden nur: Der arbeitslose Hans M. und sein Bruder Ernst.

****Eine Haushaltsgemeinschaft bilden nicht Wohngemeinschaften zwischen Personen, die einander nicht verwandt oder verschwägert sind.**

Besteht zwischen Personen einer Wohngemeinschaft kein eheähnliches Verhältnis oder kein Verwandtschaft- oder Verschwägertenverhältnis werden in die Bedürftigkeitsprüfung des ALG II Personen einer Wohngemeinschaft nicht herangezogen.

Das folgende Schaubild zeigt, wessen Einkommen und Vermögen bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt wird.

Zu berücksichtigen sind Einkommen und Vermögen

der Bedarfsgemeinschaft

- des erwerbsfähigen
Bedürftigen
- seines Partners
- der Eltern minderjähr.
unverheirateter Kinder*

der Haushaltsgemeinschaft

- von Verwandten und Ver-
schwägerten
- Eltern, Kinder
 - Schwiegereltern, Stiefkinder
 - Großeltern, Enkel
 - Onkel, Tanten, Nichten
 - Geschwister

soweit dies nach deren Einkom-
men/Vermögen erwartet werden
kann

Nicht zu berücksichtigen sind Einkommen und Vermögen

- von Wohngemeinschaften, wenn zwischen
Personen der WG kein Verwandtschafts- oder
Verschwägertenverhältnis besteht

* Einkommen/Vermögen der Eltern wird nicht berücksichtigt, wenn das minderjährige unverheiratete Kind schwanger ist oder selbst ein Kind unter 6 Jahren erzieht.

2.2. Wie werden Einkommen und Vermögen auf den ALG II Bedarf angerechnet?

Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen richtet sich nach dem Familienstand. Bei Paaren wird Einkommen/Vermögen wechselseitig auf den ALG II Bedarf angerechnet. In einem ersten Schritt wird das Einkommen/Vermögen eines Partners auf dessen eigenen ALG II Bedarf angerechnet. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen/Vermögen den individuellen Bedarf, wird der übersteigende Betrag auf den ALG II Bedarf des Partners angerechnet. Bei Familien mit minderjährigen unverheirateten Kindern wird das Einkommen/Vermögen der Eltern auf den Fürsorgebedarf der Kinder angerechnet. Einkommen/Vermögen der Eltern wird nicht berücksichtigt, wenn das Kind schwanger ist oder selbst ein Kind unter 6 Jahren erzieht. Umgekehrt wird jedoch Einkommen/Vermögen der Kinder **nicht** auf den ALG II Bedarf der Eltern angerechnet.

Die folgenden Schaubilder zeigen, wie Einkommen/Vermögen berücksichtigt werden:

Zu berücksichtigen sind Einkommen und Vermögen

<u>eines Kindes</u> auf dessen eigenen Fürsorgebedarf	<u>von Paaren oder Eltern</u> - auf den jeweils individuellen Bedarf - auf den Bedarf des Partners - auf den Bedarf der Kinder
---	---

Nicht zu berücksichtigen sind Einkommen und Vermögen

<u>eines Kindes</u> auf den ALG II der Eltern	<u>von Eltern</u> auf den Bedarf eines minderjährigen unverheirateten Kindes, das - schwanger ist oder - selbst ein Kind unter 6 Jahren erzieht
---	---

2.3. Welches Einkommen wird angerechnet?

Bei der Bedürftigkeitsprüfung werden mit wenigen Ausnahmen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen berücksichtigt.

Als Einkommen werden z.B. berücksichtigt

- **Erwerbseinkünfte**
- **Lohnersatzleistungen, z.B. Altersrenten, Krankengeld**
- **Unterhaltsleistungen, Hinterbliebenenrenten**
- **Miet- und Pachteinkünfte**
- **Zinsen und sonstige Vermögenseinkünfte**
- **Kindergeld, Kinderzulage,**
- **Wohngeld von Wohlgeldberechtigten**
- **Eigenheimzulage**

Als Einkommen werden nicht berücksichtigt

- **Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II: Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Entschädigungsleistungen für gemeinnützige Arbeit**
- **Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen**
- **Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz**
- **Erziehungsgeld**
- **Leistungen für Kinderziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921**
- **Leistungen der Pflegeversicherung**
- **Schwerstbeschädigtenzulage**
- **Leistungen der freien Wohlfahrtspflege, soweit diese die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben ALG II oder Sozialgeld nicht gerechtfertigt wäre**

2.3.1. Anrechnung von Einkommen auf den ALG II Bedarf

Bei der Bedürftigkeitsprüfung wird auf das verfügbare Nettoeinkommen abgestellt. Das verfügbare und auf den ALG II Bedarf angerechnete Einkommen ergibt sich, wenn vom Bruttobetrag folgende Positionen abgesetzt werden:

- **Steuern**
- **Beiträge zur Sozialversicherung**
- **Private Versicherungs- und Altersvorsorgebeiträge**
- **Beiträge zu einer Riester - Altersvorsorge in Höhe des Mindesteigenbeitrages**
- **Notwendige Ausgaben für die Einkommenserzielung**
-
- **Freibeträge vom bereinigten Bruttoeinkommen (gleich Nettoarbeitsentgelt) aus Erwerbstätigkeit**

Die Freibeträge sind vom bereinigten Bruttoeinkommen (Nettoarbeitsentgelt) abzusetzen. Das Nettoarbeitsentgelt ergibt sich aus der Formel: Bruttoverdienst abzgl. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Private Versicherungs- und Altersvorsorgebeiträge und notwendigen Ausgaben für die Erwerbstätigkeit. Die Freibeträge sind nach Bruttolohngruppen vom Nettoarbeitsentgelt abzusetzen und betragen

vom Nettoarbeitsentgelt aus dem

Bruttoeinkommen von bis 400 Euro	x	15 %
Bruttoeinkommen von 400 bis 900 Euro	x	30 %
Bruttoeinkommen von 900 bis 1.500 Euro	x	15 %

2.3.2. Schaubild: Wie wird Erwerbseinkommen angerechnet?

Bruttoentgelt	Nettoarbeitsentgelt	Freibetrag vom Nettoarbeitsentgelt aus der Bruttolohngruppe	
		Prozent	Höhe des Freibetrages, wenn <u>Brutto = Netto</u> wäre
1 bis 400	Bruttoverdienst <i>./. Steuern</i> <i>./. Beiträge zur Sozialversicherung</i> <i>./. Private Versicherungs- und Altersvorsorgebeiträge</i> <i>./. Notwendige Ausgaben</i>	15 %	100 15 Euro 200 30 300 45 400 60
400 bis 900			30 %
900 bis 1.500		15 %	900 210 Euro 1000 225 1100 240 1200 255 1300 270 1400 285 1500 300

2.4. Welches Vermögen wird angerechnet?

Bei der Bedürftigkeitsprüfung sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen, die **nicht** zum Kreis des geschützten Vermögens gehören. Zum **verwertbaren Vermögen** gehören z.B.

- **Geldvermögen**
- **Immobilien**
- **Steuerrückerstattung**
- **Forderungen, z.B. aus Bankguthaben, Wertpapieren, Bausparverträgen, Lebensversicherungen**
- **Lottogewinne**
- **Sonstige vermögenswerte Rechte, z.B. Rückübertragungsansprüche**

Zum Kreis des **nicht zu berücksichtigenden** Vermögens gehören z.B.

- **angemessener Hausrat**
- **angemessenes Kfz für jede Person des Haushalts**
- **selbst genutztes angemessenes Wohneigentum***
- **zum Zweck einer angemessenen Altersvorsorge angelegtes Vermögen für Personen, die in der Rentenversicherung befreit sind**
- **Vermögen einer „Riester-Rente“**

* Im aktuellen Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilferecht gelten als Obergrenzen für ein angemessenes Wohneigentum

- Eigentumswohnung 120 qm
- Eigenheim 130 qm

2.4.1. Freigrenzen bei der Vermögensanrechnung

Von dem zu berücksichtigenden Vermögen sind abzusetzen:

- für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner
 - jeweils ein Grundfreibetrag von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr, mindestens jeweils 4.100 Euro, maximal jeweils 13.000 Euro*
 - plus jeweils ein Erhöhungsbetrag von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr für Altersvorsorgeansprüche, die laut Vertrag nicht vor dem Eintritt in den Ruhestand verwertet werden können, maximal jeweils 13.000 Euro
 - plus jeweils ein Freibetrag von 750 Euro für notwendige Anschaffungen
- für Kinder* jeweils ein Grundfreibetrag von 4.100 Euro plus ein Freibetrag von 750 Euro für notwendige Anschaffungen

** Der Grundfreibetrag beträgt jeweils 520 Euro je vollendetem Lebensjahr, höchstens jeweils 33.800 Euro für erwerbsfähige Bedürftige und Partner, die vor dem 01.01.1948 geboren sind.*

* Im Bundestag soll ein Gesetzesentwurf zur Änderung der Kinderfreibeträge eingebracht werden. Nach dem beabsichtigten Gesetzesentwurf soll für Kinder ungeachtet des Lebensalters ein Grundfreibetrag von 4.100 Euro plus ein Erhöhungsbetrag von 750 Euro gelten.

Beispiele für die Höhe des Schonvermögens

1. Ein Alleinstehender (48 Jahre) wohnt in einer Eigentumswohnung (ETW 72 qm) und hat ein Geldvermögen von 8.900 Euro. Die ETW gehört zum geschützten Vermögen. Sein Geldvermögen unterschreitet den Grundfreibetrag von $48 \times 200 = 9.600$ Euro.

2. Zur Familie gehören: Der Vater Erwin (59 Jahre, Jg. 1945), seine Ehefrau Monika (52 Jahre, Jg. 1952) und die 14 jähr. Tochter Kerstin. Der Grundfreibetrag für die Familie beträgt:

- Vater:	$59 \times 520 = 30.680$	+ Freibetrag 750 Euro
- Ehefrau:	$52 \times 200 = 10.400$	+ Freibetrag 750 Euro
- Tochter:	$= 4.100$	+ Freibetrag 750 Euro

2.5. Verwandte und Verschwägere, mit denen ein Hilfebedürftiger einen gemeinsamen Haushalt teilt

Bei der Bedürftigkeitsprüfung des ALG II wird unterstellt, dass Verwandte oder Verschwägere, die einen gemeinsamen Haushalt führen, einander Unterhalt gewähren, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Die Vermutung, dass einander Unterhalt gewährt wird, ist dabei unabhängig von einer Unterhaltsverpflichtung nach dem BGB.

Die Vermutung stellt auf die Höhe des Einkommens und Vermögens von Verwandten ab. Auf welche Vermögensgegenstände wird zurückgegriffen und **ab welchem Vermögen wird erwartet**, dass Verwandte und Verschwägere einem haushaltsangehörigen Bedürftigen Unterhalt gewähren? Nach dem Entwurf einer Verordnung aus dem zuständigen Ministerium gelten für Verwandte und Verschwägere die gleichen Schutzvorschriften zum Schonvermögen wie für Hilfebedürftige.

Ab welchem Einkommen wird erwartet, dass Verwandte und Verschwägere einem haushaltsangehörigen Bedürftigen Unterhalt leisten? Nach dem Entwurf einer Verordnung kann nur dann von Verwandten oder Verschwägerten erwartet werden, dass einem haushaltsangehörigen Hilfebedürftigen Unterhalt gewährt wird, wenn diesen ein weit oberhalb des ALG II Bedarfes liegendes Lebenshaltungsniveau verbleibt. Als Lebenshaltungsniveau wird regelhaft anerkannt, ein Nettoeinkommen in Höhe des 3fachen Regelsatzes plus anteilige Unterkunft- und Heizkosten plus 50% des diesen Bedarfssatz übersteigenden Einkommensbetrages.

Die folgende Übersicht zeigt, wie die Verwandten und Verschwägerten einzuräumende Einkommensgrenze zu berechnen ist.

Von Verwandten und Verschwägerten wird erwartet, dass einem haushaltsangehörigen Hilfebedürftigen Unterhalt geleistet wird, wenn das Nettoeinkommen das Lebenshaltungsniveau übersteigt. Das Lebenshaltungsniveau setzt sich zusammen aus dem allgemeinen Lebenshaltungsniveau plus einem individuellen Zuschlag.

Der individuelle Zuschlag beträgt 50% des das allgemeine Lebenshaltungsniveau übersteigenden Nettoeinkommens.

Bruttoeinkommen

./. Steuern

Beiträge zur Sozialversicherung

Private Versicherungs- und Altersvorsorgebeiträge

Notwendige Ausgaben für die Einkommenszielung

= **Nettoeinkommen**

bei Erwerbseinkommen

./. Erwerbstätigenzuschläge

./. Allgemeines Lebenshaltungsniveau

./. Allgemeines Lebenshaltungsniveau

3facher Eckregelsatz

3facher Eckregelsatz

+ anteilige Mietkosten

+ anteilige Mietkosten

+ anteilige Heizkosten

+ anteilige Heizkosten

Beispiel: Der arbeitslose 52jähr. Walter R. führt mit seiner Mutter einen gemeinsamen Haushalt. Miet- + Heizkosten 458 Euro. Die Mutter bezieht eine Alters- und Witwenrente von 1.034 Euro nach Abzug der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge.

Frage: Kann erwartet werden, dass die Mutter ihrem arbeitslosen Sohn Unterhalt gewährt?

Antwort: Nein! Die Nettorente der Mutter liegt unterhalb des allgemeinen Lebenshaltungsniveaus von Euro von $3 \times 345 = 1.035$ Euro plus 229 Euro sind: 1.264 Euro

Zweite Kapitel : Zuschlag auf das Arbeitslosengeld II

1. § 24 Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld

(1) Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld bezieht, erhält er in diesem Zeitraum einen monatlichen Zuschlag. Nach Ablauf des ersten Jahres wird der Zuschlag um 50 vom Hundert vermindert.

(2) Der Zuschlag beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen

1. dem von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem nach dem Wohngeldgesetz erhaltenen Wohngeld und
2. dem an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen zu zahlenden Arbeitslosengeld II nach § 19 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 oder Sozialgeld nach § 28.

(3) Der Zuschlag ist im ersten Jahr

1. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 160 Euro,
2. bei Partnern auf insgesamt höchstens 320 Euro und
3. für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf höchstens 60 Euro pro Kind begrenzt.

2. Kurze Einführung in den ALG II - Zuschlag

Der auf 2 Jahre befristete ALG II Zuschlag ist im Gegenzug zu der Kürzung der Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes I und dem ersatzlosen Wegfall der Arbeitslosenhilfe (ALHI) eingeführt worden. Mit dem 3. Hartz-Gesetz* ist die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I für ältere Arbeitnehmer von 32 Monaten auf 18 Monate gekürzt worden. Mit dem 4. Hartz-Gesetz ist die ALHI mit Wirkung zum 31.12.2004 abgeschafft und durch das Arbeitslosengeld II ersetzt worden. Zwischen der ALHI und dem ALG II bestehen große Unterschiede. Das ALG II ist eine nach Fürsorgebedarfe bemessene Sozialleistung. Die ALHI war eine Lohnersatzleistung. Die Höhe der ALHI richtete sich nach 53% oder 57%** des zuletzt erzielten Nettoverdienstes. Die Bedürftigkeitsprüfung bei der ALHI war zudem großzügiger. In der ALHI setzte sich das Haushaltseinkommen zusammen aus dem nach Bedürftigkeit zustehenden Zahlbetrag der ALHI **plus** Wohngeld und Kindergeld.

* Für die Absenkung der Bezugsdauer gilt eine Übergangsregelung.

Für Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld I bis zum 31. Januar 2006 entstanden ist, beträgt die Bezugsdauer:

- unter 45jährige 12 Monate
- unter 47jährige bis zu 18 Monate
- unter 52jährige bis zu 22 Monate
- unter 57jährige bis zu 26 Monate
- über 57jährige bis zu 32 Monate

** Leistungssätze des Lohnersatzes bei der ALHI

- Arbeitslose ohne Kinder 53 %
- Arbeitslose mit Kindern 57 %

Der ALG II Zuschlag ist eingeführt worden, um finanzielle Härten beim Übergang vom Arbeitslosengeld I oder der aktuellen Arbeitslosenhilfe befristet abzufedern. Der Zuschlag wird für zwei Jahre gewährt und ist degressiv gestaltet. Im ersten Jahr nach dem Bezug von ALG I beträgt der Zuschlag 2/3 des Unterschiedbetrages zwischen dem **ALG I plus Wohngeld** und nach Bedürftigkeit zustehenden **Zahlbetrag des ALG I plus Sozialgeld***. Im zweiten Jahr nach dem Bezug von ALG I wird der Zuschlag halbiert. Die Höhe des Zuschlags ist auf Höchstbeträge begrenzt. Die Zwei-Jahresfrist beginnt unmittelbar nach dem Ende des Bezuges von ALG I und läuft kalendermäßig ab.

Der Zuschlag auf das ALG II entfällt sofort, wenn der Anspruchsberechtigte seine Pflichten zur Arbeit oder seine Mitwirkungspflichten verletzt oder Anlass zum Eintritt einer Sperrzeit gegeben hat.

Die Höchstbeträge betragen

	im ersten Jahr nach dem Ende des Bezugs von ALG I	im zweiten Jahr nach dem Ende des Bezugs von ALG I
Alleinstehender	160 Euro	80 Euro
Partner	160 Euro	80 Euro
für jedes minderjährige Kind	jeweils 60 Euro	jeweils 30 Euro

*** Sozialgeld**

Sozialgeld ist eine Leistung für die nicht erwerbsfähigen Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft. Das Sozialgeld umfasst die gleichen Leistungen wie das ALG II. Die Regelsätze betragen:
 - bis zur Vollendung des 14 Lebensjahres 207 Euro / 199 Euro
 - mit Beginn des 15. Lebensjahres 276 Euro / 265 Euro

Das folgende Schaubild fasst die wichtigsten Aspekte des ALG II Zuschlags zusammen:

<p>Wer hat Anspruch auf den ALG II Zuschlag</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger ▪ der ALG II bezieht und ▪ in der Frist von 2 Jahren vor dem Bezug von ALG II Arbeitslosengeld I bezogen hat ▪ wenn das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld I plus Wohngeld höher ist als der <u>vor Bedürftigkeit</u> zustehende Bedarfssatz des ALG II plus Sozialgeld für die Bedarfsgemeinschaft des Hilfebedürftigen
<p>Wie lange steht der Zuschlag zu</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zum Ablauf von 2 Jahren nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld I
<p>Wie hoch ist der ALG II Zuschlag ?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Höhe richtet sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitslosengeld I plus Wohngeld und - dem nach <u>Bedürftigkeit</u> zustehenden Zahlungsbetrag des ALG II plus Sozialgeld für die Bedarfsgemeinschaft ▪ Der Zuschlag beträgt <ul style="list-style-type: none"> - im Ersten Jahr 2/3 der Differenz, höchstens 160 Euro für Alleinstehende, 320 Euro für Paare plus 60 Euro für jedes minderjährige Kind - im Zweiten Jahr 1/3 der Differenz, höchstens 80 Euro für Alleinstehende, 160 Euro für Paare plus 30 Euro für jedes minderjährige Kind

2. Katalog der Anspruchsvoraussetzungen für den ALG II Zuschlag

Anspruch auf den ALG II Zuschlag haben erwerbsfähige Hilfebedürftige, die in der Frist von zwei Jahren vor dem Bezug von ALG II einen Anspruch auf ALG I hatten. Voraussetzung ist: Das zuletzt bezogene ALG I plus Wohngeld ist höher als der **vor Bedürftigkeit** zustehende Bedarfssatz des ALG II plus Sozialgeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Bedarfsgemeinschaft. Weitere Voraussetzung für den Anspruch auf den ALG II Zuschlag ist: Der Anspruch auf ALG I ruhte nicht wegen einer Sperrzeit oder ist nicht wegen einer Sperrzeit erloschen.

Übersicht: Katalog der Anspruchsvoraussetzungen auf den ALG II Zuschlag

Anspruch auf den ALG II Zuschlag haben Personen, die

1. wegen **Bedürftigkeit** Leistungen des ALG II zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen und
2. zeitgleich mit ALG II kein Arbeitslosengeld I beziehen und
3. Arbeitslosengeld I in einer Frist von 2 Jahren vor dem Bezug von ALG II bezogen haben und
4. der Anspruch auf das vormalige ALG I nicht wegen des Eintritts von Sperrzeiten ruhte oder erloschen ist und
5. der vor **Bedürftigkeit** zustehende Bedarfssatz des ALG II und/ oder Sozialgeldes für die Bedarfsgemeinschaft des Anspruchsberechtigten ist niedriger als das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld I plus Wohngeld

3. Zu den einzelnen Voraussetzungen für den Anspruch auf den ALG II Zuschlag

Im Folgenden wird mit Frage- Antwortspielen und mit Beispielen näher in die einzelnen Anspruchsvoraussetzungen des ALG II Zuschlags eingeführt.

3.1. Voraussetzung: Hilfebedürftigkeit erwerbsfähiger Personen

Voraussetzung für den Anspruch auf den ALG II Zuschlag ist, dass Hilfebedürftigkeit besteht und Leistungen des ALG II zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen werden.

Frage: Erhalten Arbeitslose nach dem Bezug von ALG I, die nicht hilfebedürftig sind, einen ALG II Zuschlag?

Antwort: Nein! Den ALG II Zuschlag erhält nicht, wer keine Leistungen des ALG II bezieht. Der ALG II Zuschlag steht auch dann nicht zu, wenn sich infolge der Bedürftigkeitsprüfung, z.B. aufgrund anrechenbaren Einkommens des Partners ergibt, dass ein Arbeitsloser nicht hilfebedürftig ist.

Voraussetzung für den Anspruch auf den ALG II Zuschlag ist der Bezug von Leistungen des ALG II für den notwendigen Lebensunterhalt.

3.2. Voraussetzung: Kein zeitgleicher Bezug von Arbeitslosengeld I

Der ALG II Zuschlag soll Einkommensverluste beim Übergang vom Arbeitslosengeld I in das ALG II abfedern. Anspruch auf den ALG II Zuschlag besteht daher **nicht** für Arbeitslose, die Arbeitslosengeld I beziehen.

Beispiel: Die arbeitslose Petra F. bezieht ein ALG I (462 Euro). Miet- und Heizkosten: 327 Euro.

Frage: Hat Petra F. einen Anspruch auf den ALG II Zuschlag.

Antwort: Nein! Petra F. könnte jedoch ALG II beantragen. Das ALG I unterschreitet ihren Bedarf im ALG II.

Aufgrund ihrer Bedürftigkeit stehen Petra F. an ergänzenden Leistungen des ALG II zu: 210 Euro

	Regelsatz	345 Euro
+	Miete- und Heizkosten	327 Euro
./.	Arbeitslosengeld I	462 Euro

3.3. Voraussetzung: Arbeitslosengeld I in der Frist von 2 Jahren vor dem Bezug von ALG II

Voraussetzung für den ALG II Zuschlag ist ein vormaliger Bezug von Arbeitslosengeld I in der Frist von 2 Jahren vor dem Bezug von ALG II. Anspruch auf den ALG II Zuschlag besteht daher z.B. **nicht** für Langzeitarbeitslose, deren Bezug von Arbeitslosengeld I länger als 2 Jahre vor dem Bezug von ALG II zurückliegt.

Erste Frage: Wie wird die Zweijahresfrist berechnet?

Antwort: Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Ende des ALG I – Bezuges und läuft kalendermäßig ab.

Beispiele für die Berechnung der Zweijahresfrist:

Der ALG I – Bezug endete am 25.03.2005

- **Beginn der Zweijahresfrist ist der 26.03.2005**
- **Ende der Zweijahresfrist ist der 25.03.2007**

Der ALG I – Bezug endete am 27.11.2004

- **Beginn der Zweijahresfrist ist der 28.11.2004**
- **Ende der Zweijahresfrist ist der 27.11.2006**

Der ALG I – Bezug endete am 29.01.2003

- **Beginn der Zweijahresfrist ist der 30.01.2003**
- **Ende der Zweijahresfrist ist der 29.01.2005**

Zweite Frage: Wird die Zweijahresfrist verlängert, z.B. um Zeiten der Kindererziehung oder Pflege oder um Zeiten, in denen wegen fehlender Bedürftigkeit kein ALG II zu-
stand?

Antwort: Nein! Die Zweijahresfrist läuft kalendermäßig ab.

3.4. Voraussetzung: Das ALG I plus Wohngeld sind höher als der Bedarfssatz des ALG I für die Bedarfsgemeinschaft

Der ALG II Zuschlag soll finanzielle Verluste beim Übergang von der Lohnersatzleistung des Arbeitslosengeldes I in die Fürsorgeleistung des ALG II zeitweise abfedern. Voraussetzung für den ALG II Zuschlag ist daher, dass erwerbsfähige Bedürftige im Arbeitslosengeld I besser gestellt waren als nach dem Fürsorgebedarfssatz des ALG II plus Sozialgeld. Abgestellt wird dabei auf die Differenz zwischen dem

Arbeitslosengeld I plus Wohngeld Bedarfssatz des ALG II und Sozialgeldes für die Bedarfsgemeinschaft

Besteht eine Differenz zugunsten des Arbeitslosengeldes I plus Wohngeld, besteht ein Anspruch auf den ALG II Zuschlag. Überschreitet der vor Bedürftigkeit zustehende Bedarfssatz des ALG II und des Sozialgeldes das Arbeitslosengeld I, besteht kein Anspruch auf den ALG II Zuschlag.

Erste Beispiel: Kurz vor dem Auslaufen seines ALG I Anspruches mit dem 31.03.2005 beantragt Helmut S. ALG II. Sein Arbeitslosengeld I beträgt: 1.150 Euro. Miet- und Heizkosten: 395 Euro. Er verfügt über kein anrechenbares Einkommen und Vermögen.

**Frage: Besteht ein Anspruch auf den ALG II – Zuschlag?
Antwort: Ja! Er erfüllt alle Voraussetzungen für den Anspruch auf den ALG II Zuschlag.**

Die geforderte Zweijahresfrist ist erfüllt: Beginn der Frist 01.04.2005 – Ende 31.03.2007. Das Arbeitslosengeld I ist höher als der ALG II Bedarf.

ALG I	1.150 Euro
<u>Wohngeld</u>	<u>- Euro</u>
ALG II Bedarf	<u>740 Euro</u>
- Regelsatz	345 Euro
- Miet-und Heizkosten	395 Euro

Zweite Beispiel: Bärbel M. beantragt am 12.05.2005 ALG II. Arbeitslosengeld I endete am 11.05.2005. Höhe des Arbeitslosengeldes I: 597 Euro. Miet- und Heizkosten: 270 Euro.

Frage: Steht Bärbel M. ein ALG II Zuschlag zu?

Antwort: Nein! Die Zweijahresfrist erfüllt, nicht aber das Erfordernis, dass ihr Arbeitslosengeld I den ALG II Bedarf überschreitet.

ALG I	597 Euro
<u>Wohngeld</u>	<u>- Euro</u>
ALG II Bedarf	<u>615 Euro</u>
- Regelsatz	345 Euro
- Miet-und Heizkosten	270 Euro

Das Erfordernis, dass das Arbeitslosengeld I plus Wohngeld den Bedarfssatz des ALG II und Sozialgeld übersteigt, stellt nicht auf den individuellen Bedarf des Anspruchsberechtigten ab, sondern auf den Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft. Bei **Ehepaaren (ehe-ähnlichen Paaren)** oder **Familien** ist daher zu prüfen, ob der Gesamtbedarf niedriger oder höher als das Arbeitslosengeld I plus Wohngeld des jeweils anspruchsberechtigten Partners.

Dritte Beispiel: Das Arbeitslosengeld I von Marianne K. läuft am 30.06.2005 ab. Höhe ihres Arbeitslosengeldes I: 597 Euro. Ihr eheähnlicher Partner ist ebenfalls arbeitslos und bezieht ein Arbeitslosengeld I von 817 Euro. Miet- und Heizkosten: 430 Euro.

Frage: Steht Marianne K. der ALG II Zuschlag zu?

Antwort: Nein! Das Arbeitslosengeld I von Marianne K. ist geringer als der ALG II Bedarf des eheähnliches Paares. Das eheähnliche Paar hat nur Anspruch auf zum Arbeitslosengeld I des eheähnlichen Partners ergänzende Leistungen des ALG II zum Lebensunterhalt.

ALG I Marianne S.	597 Euro
<u>Wohngeld</u>	- Euro
ALG II Bedarf des Paares	<u>1.052 Euro</u>
- Regelsatz 2 x 311	622 Euro
- Miet- und Heizkosten 2 x 215	430 Euro

Frage: Steht dem eheähnlichen Partner der ALG II Zuschlag zu?

Antwort: Nein! Er bezieht zum Zeitpunkt der Bedürftigkeit des eheähnlichen Paares noch Arbeitslosengeld I.

Vierte Beispiel: Horst N. beantragt ALG II. Sein Arbeitslosengeld I läuft am 30.06.2004 aus. Höhe seines Arbeitslosengeldes I: 1.365 Euro. Seine Ehefrau ist ebenfalls arbeitslos und bezieht Arbeitslosengeld I in Höhe von 630 Euro und verdient nebenbei 165 Euro. Im Haushalt wohnt noch die 9jähr. Tochter. Miet- und Heizkosten 495 Euro.

Frage: Steht Horst N. der ALG II Zuschlag zu?

Antwort: Ja! Er erfüllt die Zweijahresfrist, die Familie ist mit dem Übergang in das ALG II von Horst N. hilfebedürftig und sein Arbeitslosengeld I ist höher als der Gesamtbedarf der Familie an ALG II und Sozialgeld. Die Zweijahresfrist beginnt am 01.07.2005 und endet am 30.06.2007.

ALG I Horst N.	1.365 Euro
Wohngeld	- Euro
ALG II + Sozialgeld	<u>1.324 Euro</u>
- Regelsatz 2 x 311	622 Euro
- Regelsatz Kind	207 Euro
- Miet-und Heizkosten 3 x 165	495 Euro

Fünfte Beispiel: Georg T. bezieht bis zum 31.12.2004 Arbeitslosengeld I (960 Euro). Seine Frau ist Hausfrau. Wohngeld: 43 Euro. Miet+ Heizkosten: 430 Euro.

Frage: Steht Georg T. ab dem 01.01.2005 der ALG II Zuschlag zu?

Antwort: Nein! Die Zweijahresfrist ist zwar erfüllt, aber der Bedarfssatz des Ehepaares ist höher als das Arbeitslosengeld I plus Wohngeld.

ALG I Horst N.	960 Euro
Wohngeld	<u>43Euro</u>
ALG II + Sozialgeld	<u>1.052 Euro</u>
- Regelsatz 2 x 311	622 Euro
- Miet-und Heizkosten 2 x 215	430Euro

4. Höhe des ALG II - Zuschlags

Der ALG II Zuschlag ist ein auf zwei Jahre befristeter Ausgleich für Einkommensverluste beim Übergang vom Arbeitslosengeld I in das ALG II. Die Höhe des ALG II Zuschlags ist degressiv gestaltet. Im ersten Jahr nach dem Ende des Arbeitslosengeldes I beträgt der Zuschlag 2/3 der Differenz zwischen dem vormals bezogenen Arbeitslosengeld I plus Wohngeld und dem Zahlbetrag des ALG II plus Sozialgeldes. Im zweiten Jahr nach dem Ende des Arbeitslosengeldes I wird der ALG II Zuschlag um die Hälfte gemindert. Der ALG II Zuschlag ist im ersten und zweiten Jahr auf Höchstbeträge begrenzt.

Die Höchstbeträge betragen

	im ersten Jahr nach dem Ende des Bezugs von ALG I	im zweiten Jahr nach dem Ende des Bezugs von ALG I
Alleinstehender	160 Euro	80 Euro
Partner	160 Euro	80 Euro
für jedes minder-jährige Kind	jeweils 60 Euro	jeweils 30 Euro

4.1. Berechnung der Höhe des ALG II Zuschlags

Die Höhe des ALG II Zuschlags richtet sich nach zwei Faktoren. Nach dem **Zeitfaktor**: Wie lange liegt das vormalige Arbeitslosengeld I zurück? Dem **Einkommensfaktor**: Ist das vormalige Arbeitslosengeld I plus Wohngeld höher als der Gesamtbedarf an ALG II plus Sozialgeld für den Lebensunterhalt? Bei der Berechnung der Höhe des ALG II Zuschlags wird auf die Differenz zwischen dem Arbeitslosengeld I plus Wohngeld und dem nach **Bedürftigkeit zustehenden Zahlbetrag** des ALG II plus Sozialgeld abgestellt. Der Zahlbetrag des ALG II plus Sozialgeldes ergibt sich, wenn vom Bedarf des ALG II plus Sozialgeldes das anrechenbare Einkommen und Vermögen abgezogen wird.

Die Formel zur Berechnung der Höhe des ALG II Zuschlags lautet:

Arbeitslosengeld I plus Wohngeld

./ Zahlbetrag des ALG II plus Sozialgeld für die Bedarfsgemeinschaft*

= Differenzbetrag x 2/3 im ersten Jahr oder Höchstbetrag x 1/3 im zweiten Jahr oder Höchstbetrag

Erste Beispiel: Sabine M. beantragt am 27.04.2005 ALG II. Arbeitslosengeld I (1.014 Euro) stand bis zum 26.04.2005 zu. Miet- + Heizkosten: 397 Euro.

**Frage: Steht Sabine M. der ALG II Zuschlag zu, und wenn ja, wie hoch ist der ALG II Zuschlag im ersten Jahr nach dem Ende des Arbeitslosengeldes I, und wie hoch im zweiten Jahr?
Antwort: Ja! Sabine M. steht der ALG II Zuschlag zu. Der ALG II Zuschlag beträgt im ersten Jahr 160 Euro und im zweiten Jahr 80 Euro.**

Erster Schritt: Prüfen, für wie lange der ALG II Zuschlag zu- steht. Der Gesamtzeitraum beträgt: Ende Arbeitslosengeld I plus 2 Jahre, vom 27.04.2005 – 26.04.2007.

Zweiter Schritt: Differenz zwischen Arbeitslosengeld I plus Wohngeld und ALG II Zahlbetrag ausrechnen.

ALG I	1.014 Euro
Wohngeld	- Euro
ALG II Zahlbetrag	<u>742 Euro</u>
- Regelsatz	345 Euro
- Miet-und Heizkosten	397 Euro
Differenz: 1.014 ./. 742	= <u>272 Euro</u>

Dritter Schritt: Höhe des ALG II Zuschlags im ersten und zweiten Jahr ausrechnen.

**Erste Jahr: Differenz 272 Euro x 2/3 = 181 Euro
Zweite Jahr: Differenz 272 Euro x 1/3 = 91 Euro**

Vierter Schritt: Prüfen, ob die nach 2/3 oder 1/3 berechneten Beträge die Höchstbeträge des ALG II Zuschlags überschreiten.

**Erste Jahr: Höchstbetrag des ALG II Zuschlags 160 Euro
Zweite Jahr: Höchstbetrag des ALG II Zuschlags 80 Euro**

Zweite Beispiel: Das Arbeitslosengeld I (1.015 Euro) des langzeitarbeitslosen Ulrich P. war am 31.10. 2003 erschöpft. Danach bezog er Arbeitslosenhilfe bis zum 31.12.2004. Er beantragt am 01.01.2005 ALG II. Miet- + Heizkosten: 386 Euro.

Frage: Steht dem langzeitarbeitslosen Ulrich P. der ALG II Zuschlag zu, und wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort: Ja! aber nur in Höhe des für das zweite Jahr nach dem Ende seines Arbeitslosengeldes I zu berechnenden ALG II Zuschlages. Der ALG II Zuschlag im zweiten Jahreszeitraum beträgt: 80 Euro.

Erster Schritt: Prüfen, für wie lange der ALG II Zuschlag zusteht. Der Gesamtzeitraum beträgt: Ende Arbeitslosengeld I plus 2 Jahre, vom 01.11.2003 – 31.10.2005. Anspruch besteht nur im zweiten Jahr und zwar für den Zeitraum vom 01.01.2005-31.10.2005.

Zweiter Schritt: Differenz zwischen Arbeitslosengeld I plus Wohngeld und ALG II Zahlbetrag ausrechnen.

ALG I	1.015 Euro
<u>Wohngeld</u>	<u>- Euro</u>
ALG II Zahlbetrag	<u>731 Euro</u>
- Regelsatz	345 Euro
- Miet-und Heizkosten	386 Euro
<u>Differenz: 1.014 ./ 731</u>	<u>= 284 Euro</u>

Dritter Schritt: Höhe des ALG II Zuschlags im zweiten Jahr ausrechnen.

Zweite Jahr: Differenz 284 Euro x 1/3 = 95 Euro

Vierter Schritt: Prüfen, ob der nach 1/3 berechnete Betrag den Höchstbetrag des ALG II Zuschlags überschreitet.

Zweite Jahr: Höchstbetrag des ALG II Zuschlags 80 Euro

Dritte Beispiel: Beide Ehepartner sind arbeitslos. Das Arbeitslosengeld I (1.150 Euro) des Ehemannes endet am 17.03.2005. Die Ehefrau bezieht auch Arbeitslosengeld I. Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld I beträgt 535 Euro und dauert noch ½ Jahr. Miet- + Heizkosten 418 Euro.

Frage: Steht dem Ehemann der ALG II Zuschlag zu? Wie hoch ist der ALG II Zuschlag im ersten und im zweiten Jahr nach dem Ende des Arbeitslosengeldes I?

Antwort: Dem Ehemann steht der ALG II Zuschlag zu. Der ALG II beträgt im ersten Jahr 320 Euro, im zweiten Jahr 160 Euro.

Erster Schritt: Prüfen, für wie lange der ALG II Zuschlag für den Ehemann zusteht. Der ALG II Zuschlag steht für den Zeitraum vom 18.03.2003 – 17.03.2005 zu.

Zweiter Schritt: Differenz zwischen Arbeitslosengeld I plus Wohngeld und ALG II Zahlbetrag nach der Formel ausrechnen: ALG II Bedarf (1.040 Euro) ./. anrechenbares Einkommen der Ehefrau (535 Euro) = Zahlbetrag ALG II 505 Euro.

ALG I	1.150 Euro
<u>Wohngeld</u>	<u>- Euro</u>
ALG II Zahlbetrag	<u>505 Euro</u>
<u>Differenz: 1.150 ./. 505</u>	<u>= 645 Euro</u>

Dritter Schritt: Höhe des ALG II Zuschlags für das erste und zweite Jahr ausrechnen.

Erste Jahr: Differenz 645 Euro x 2/3 = 430 Euro
 Zweite Jahr: Differenz 645 Euro x 1/3 = 215 Euro

Vierter Schritt: Prüfen, ob der nach 2/3 oder 1/3 berechnete Betrag den Höchstbetrag des ALG II Zuschlags überschreitet.

Erste Jahr: Höchstbetrag 2 x 160 Euro = 320 Euro
 Zweite Jahr: Höchstbetrag 2 x 80 Euro = 160 Euro

5. Wegfall des ALG II Zuschlags

Der Anspruch und Bezug von ALG II und Sozialgeld ist mit scharfen Sanktionen belegt. Sanktionen sind

- **schrittweise Kürzung der Leistungen des ALG II für den notwendigen Lebensunterhalt: des Sozialhilferegelsatzes, der Übernahme der Unterkunft- und Heizkosten sowie der Mehrbedarfsleistungen bis hin zum völligen Wegfall dieser Leistungen**
- **der sofortige Wegfall des ALG II Zuschlages**

Die Sanktionen treten ein, wenn sich ein Hilfebedürftiger pflichtwidrig verhält oder wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld I wegen des Eintritts einer Sperrzeit ruht oder erloschen ist oder wenn die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit während des Bezuges von ALG II erfüllt sind. Im Unterschied zu der Sanktion der schrittweisen Kürzung der Leistungen des ALG II für den Lebensunterhalt fällt der ALG II Zuschlag mit einem ersten Sanktionsfall komplett weg.

5.1. Sanktionsfälle: Was fällt die ALG II Zulage weg

Das Sozialgesetzbuch II sieht in vielen Fällen die Sanktion der Kürzung der Leistungen des ALG II für den Lebensunterhalt und die Sanktion des sofortigen Wegfalls des ALG II Zuschlags vor. Im Folgenden wird eine vollständige Übersicht über die Sanktionsgruppen und Sanktionsfälle gegeben.

**Sanktionsgruppe: Verletzung der Verpflichtung zur Arbeit
und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt**

Der ALGII Zuschlag fällt sofort weg,

wenn sich der Hilfebedürftige trotz Rechtsfolgenbelehrung weigert,

- **eine von der Agentur für Arbeit angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen**
- **die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen**
- **eine zumutbare Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzusetzen**
- **eine zumutbare gemeinnützige Arbeit auszuführen, z.B. einen sog. 1 oder 2 Euro-Job**
- **eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abbricht oder wenn er einen Anlass zum Abbruch der Eingliederungsmaßnahme gibt**

Die Sanktionen treten nicht ein, wenn der Hilfebedürftige für sein Verhalten wichtige Gründe nachweist. Die Beweislast liegt beim Hilfebedürftigen.

Sanktionsgruppe: Vorliegen oder Eintritt einer Sperrzeit

Der ALG II Zuschlag fällt sofort weg,

wenn der Hilfebedürftige

- **kein Arbeitslosengeld I erhält, weil der Anspruch wegen des Eintritts einer Sperrzeit ruht oder erloschen ist**
- **die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die zum Ruhen oder Erlöschen eines Anspruches auf Arbeitslosengeld I führen würde**

Sanktionsgruppe: Sozialwidriges Verhalten

Der ALGII Zuschlag fällt sofort weg,

wenn der Hilfebedürftige

- **sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des ALG II herbeizuführen**
- **trotz Rechtsfolgenbelehrung ein festgestelltes unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt**

Sanktionsgruppe: Verletzung von Mitwirkungs- und Meldepflichten

Der ALGII Zuschlag fällt sofort weg,

wenn der Hilfebedürftige trotz Rechtsfolgenbelehrung

- **einer Meldeaufforderung der Agentur für Arbeit nicht nachkommt**
- **nicht zu einem von der Agentur für Arbeit aufgefoderten Untersuchungstermin bei einem Arzt oder Psychologen erscheint.**

Die Sanktionen treten nicht ein, wenn der Hilfebedürftige für sein Verhalten wichtige Gründe nachweist. Die Beweislast liegt beim Hilfebedürftigen.

Dritte Kapitel: Langzeitarbeitslose mit Arbeitslosenhilfe und der ALG II Zuschlag

Das ALG II ersetzt zum 01.01.2005 die aktuelle Arbeitslosenhilfe. Voraussetzung für die ALG II Zulage ist, dass seit dem letzten Arbeitslosengeld I Bezug noch keine 2 Jahre vergangen sind. In diesem Kapitel wird die Frage behandelt: Haben Langzeitarbeitslose, die **vor dem oder bis zum 31.12.2004 Arbeitslosenhilfe** bezogen haben, einen Anspruch auf die ALG II Zulage? Bei Arbeitslosen mit Bezug von Arbeitslosenhilfe ist als erstes zu prüfen, ob die geforderte Zweijahresfrist erfüllt ist. Nur wenn in der Frist von zwei Jahren vor dem Bezug von ALG II ein Bezug von Arbeitslosengeld I liegt und das bezogene Arbeitslosengeld I höher ist als der ALG II Bedarf, besteht ein Anspruch auf die ALG II Zulage.

Auf die Zweijahresfrist bezogen lautet die Antwort

- **Ja, wenn vor der aktuellen Arbeitslosenhilfe im Zeitraum vom 02.01.2003 bis zum 31.12.2004 Arbeitslosengeld I bezogen worden ist**
- **Nein, wenn das der aktuellen Arbeitslosenhilfe vorangegangene Arbeitslosengeld I vor dem 02.01.2003 endete.**

1. Arbeitslosenhilfe und das Erfordernis: Bezug von Arbeitslosengeld I in der Zweijahresfrist

Voraussetzung für die ALG II Zulage ist, dass seit dem letzten Arbeitslosengeld I Bezug noch keine 2 Jahre vergangen sind.

Erste Beispiel: Der langzeitarbeitslose Bernd G. bezieht bis zum 31.12.2004 Arbeitslosenhilfe (964 Euro) Zuletzt bezog er Arbeitslosengeld I bis zum 29. Dezember 2002.

Frage: Hat Bernd G. Anspruch auf die ALG II Zulage?

Antwort: Nein! Zwar steht sich Bernd G. im ALG II viel schlechter als in der aktuellen Arbeitslosenhilfe, aber aufgrund der geforderten Zweijahresfrist hat er keinen Anspruch auf die ALG II Zulage. Die Zweijahresfrist beginnt am 30.12.2002 und endet am 29.Dezember 2004.

Zweite Beispiel: Die langzeitarbeitslose Sonja D. bezog Arbeitslosengeld I (732 Euro) bis zum 30.06.2003. Miet- + Heizkosten 264 Euro.

Frage: Stände Sonja D. vom Erfordernis der Zweijahresfrist die ALG II Zulage zu, und wenn ja, für welchen Zeitraum?

Antwort: Ja! Die Zweijahresfrist beginnt am 01.07.2003 und endet am 30.06.2005. Für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis zum 30.06.2005 besteht ein Anspruch auf die ALG II Zulage.

Dritte Beispiel: Der langzeitarbeitslose Paul K. bezog bis zum 17.02.2003 Arbeitslosengeld I.

Frage: Stände Paul K. von der Zweijahresfrist her die ALG II Zulage zu, und wenn ja, für welchen Zeitraum?

Antwort: Die Zweijahresfrist reicht vom 18.02.2003 bis zum 17.02.2005. Die ALG II Zulage stände für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis zum 17.02.2005 zu.

2. Höhe des ALG II Zuschlags für Arbeitslose mit Bezug von Arbeitslosenhilfe vor dem ALG II

Der ALG II Zuschlag ist degressiv gestaltet und auf den Zeitraum von 2 Jahren nach dem Ende des Arbeitslosengeldes I begrenzt. Bei aktuellen Arbeitslosenhilfeempfängern ist deshalb darauf zu achten, **wann** das Arbeitslosengeld I endete und ob ein Anspruch auf den ALG II Zuschlag für das **erste oder zweite Jahr** nach dem Arbeitslosengeld I besteht. Es besteht nur für die Zeiträume ein Anspruch auf den ALG II Zuschlag, die in der Zweijahresfrist nach dem Bezug von Arbeitslosengeld I liegen. Besteht z.B. nur ein Anspruch für Zeiträume im zweiten Jahr, berechnet sich die Höhe des ALG II Zuschlages nach der Formel: Differenzbetrag x 1/3, begrenzt auf den Höchstbetrag für Anspruchszeiträume im zweiten Jahr.

Im Folgenden wird beispielhaft gezeigt, wie sich die Höhe des ALG II Zuschlags für Arbeitslose mit Bezug von Arbeitslosenhilfe berechnet.

Erste Beispiel: Der Langzeitarbeitslose Karl H. bezieht bis zum 31.12.2004 Arbeitslosenhilfe. Sein Arbeitslosengeld I (894 Euro) endete am 29.09.2003. Zum 01.01.2005 wechselt er von der Arbeitslosenhilfe in das ALG II. Miet- und Heizkosten: 308 Euro.

Frage: Für welchen Zeitraum besteht ein Anspruch auf den ALG II Zuschlag. Liegt der Anspruchszeitraum im ersten oder zweiten Jahr nach dem Ende des Arbeitslosengeldes I? Wie hoch ist der ALG II Zuschlag?

Antwort: Es besteht ein Anspruch für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis zum 29.09.2005. Der Anspruchszeitraum liegt im zweiten Jahr nach dem Arbeitslosengeld I Bezug. Der ALG II Zuschlag berechnet sich nach 1/3 der Differenz zwischen dem Arbeitslosengeld I und dem ALG II Zahlbetrag. Der ALG II Zuschlag beträgt: 80 Euro.

Erster Schritt: Prüfen, ob und wenn ja, für welchen Zeitraum im ersten oder zweiten Jahr nach Arbeitslosengeld I ein Anspruch auf den ALG II Zuschlag besteht.

Zweijahresfrist nach dem ALG I Bezug: 30.09.2003 – 29.09.2005
Anspruchszeitraum: 01.01.2005 – 29.09.2005

Zweiter Schritt: Prüfen, ob das Arbeitslosengeld I plus Wohngeld den ALG II Bedarf überschreitet.

Arbeitslosengeld I	894 Euro
<u>Wohngeld</u>	<u>Euro</u>
ALG II Bedarf	<u>653 Euro</u>
- Regelsatz	345 Euro
- Miet- + Heizkosten	308 Euro

Dritter Schritt: Differenz zwischen Arbeitslosengeld I + Wohngeld und ALG II Zahlbetrag ausrechnen.

ALG I	894 Euro
<u>Wohngeld</u>	<u>- Euro</u>
ALG II Zahlbetrag	<u>653 Euro</u>
<u>Differenz: 894 ./. 653</u>	<u>= 241 Euro</u>

Vierter Schritt: Höhe des ALG II Zuschlags für den Anspruchszeitraum im zweiten Jahr ausrechnen.

Zweite Jahr: Differenz 241 Euro x 1/3 = 80 Euro

Fünfter Schritt: Prüfen, ob der nach 1/3 berechnete Betrag den Höchstbetrag des ALG II Zuschlags überschreitet.

Zweite Jahr: Höchstbetrag 80 Euro

Zweite Beispiel: Der langzeitarbeitslose Werner K. beantragt am 01.04.2005 ALG II. Zuletzt bezog er Arbeitslosenhilfe bis zum 30.09.2004. Vom 01.10.2004 bis zum 31.03.2005 war er befristet beschäftigt. Vor der Arbeitslosenhilfe bezog er Arbeitslosengeld I (792 Euro) bis zum 15.05.2003. Miet- + Heizkosten: 276 Euro.

Frage: Für welchen Zeitraum besteht ein Anspruch auf die ALG II Zulage? Wie hoch ist das ALG II?

Antwort: Es besteht ein Anspruch für den Zeitraum vom 01.04.2005 bis zum 15.05.2005. Der Anspruchszeitraum liegt im zweiten Jahr nach dem Arbeitslosengeld I Bezug. Der ALG II Zuschlag beträgt: 57 Euro.

Erster Schritt: Prüfen, ob und wenn ja, für welchen Zeitraum im ersten oder zweiten Jahr nach Arbeitslosengeld I ein Anspruch auf den ALG II Zuschlag besteht.

Zweijahresfrist nach dem ALG I Bezug: 16.05.2003 – 15.05.2005
Anspruchszeitraum: 01.04.2005 – 15.05.2005

Zweiter Schritt: Prüfen, ob das Arbeitslosengeld I plus Wohngeld den ALG II Bedarf überschreitet.

<u>Arbeitslosengeld I</u>	<u>792 Euro</u>
ALG II Bedarf	<u>621 Euro</u>
- Regelsatz	345 Euro
- Miet- + Heizkosten	276 Euro

Dritter Schritt: Differenz zwischen Arbeitslosengeld I + Wohngeld und ALG II Zahlbetrag ausrechnen.

<u>ALG I</u>	<u>792 Euro</u>
./. ALG II Zahlbetrag	<u>621 Euro</u>
Differenz	= 171 Euro

Vierter Schritt: Höhe des ALG II Zuschlags für den Anspruchszeitraum im zweiten Jahr ausrechnen.

Zweite Jahr: Differenz 171 Euro x 1/3 = 57 Euro

Vierter Schritt: Prüfen, ob der nach 1/3 berechnete Betrag den Höchstbetrag des ALG II Zuschlags überschreitet.

Zweite Jahr: Höchstbetrag 80 Euro

Anlagen

1. Sozialgesetzbuch II

1.1. § 19 Arbeitslosengeld II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung,
2. unter den Voraussetzungen des § 24 einen befristeten Zuschlag.

1.2. § 24 Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld

(1) Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld bezieht, erhält er in diesem Zeitraum einen monatlichen Zuschlag. Nach Ablauf des ersten Jahres wird der Zuschlag um 50 vom Hundert vermindert.

(2) Der Zuschlag beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen

1. dem von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem nach dem Wohngeldgesetz erhaltenen Wohngeld und
2. dem an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen zu zahlenden Arbeitslosengeld II nach § 19 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 oder Sozialgeld nach § 28.

(3) Der Zuschlag ist im ersten Jahr

1. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 160 Euro,
2. bei Partnern auf insgesamt höchstens 320 Euro und

3. für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf höchstens 60 Euro pro Kind begrenzt.

1.3. § 28 Sozialgeld

(1) Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben oder diese Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreichen. Das Sozialgeld umfasst die sich aus § 19 Satz 1 Nr. 1 ergebenden Leistungen. Hierbei gelten ergänzend folgende Maßgaben:

1. Die Regelleistung beträgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert und im 15. Lebensjahr 80 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung.

2. Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 werden auch gezahlt, wenn Eingliederungshilfe nach § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht wird.

3. § 21 Abs. 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen.

1.4. § 31 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II

(1) Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,

a) eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,

b) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,

c) eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, oder

d) zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 auszuführen,
2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.

Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.

(2) Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich bei ihr zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt.

(3) Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 1 oder Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils den Vomhundertsatz der nach § 20 maßgebenden Regelleistung gemindert, um den es in der ersten Stufe nach Absatz 1 gemindert wurde. Hierbei können auch die Leistungen nach den §§ 21 bis 23 betroffen sein. Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 vom Hundert kann die Agentur für Arbeit in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Die Agentur für Arbeit soll Leistungen nach Satz 3 erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist vorher über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 bis 4 zu belehren

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend

1. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,

2. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,

3. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder

b) der die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

(5) Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird das Arbeitslosengeld II unter den in Absatz 1 und 4 genannten Voraussetzungen auf die Leistungen nach § 22 beschränkt; die nach § 22 Abs. 1 angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Die Agentur für Arbeit soll Leistungen nach Absatz 3 Satz 3 an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erbringen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist vorher über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 zu belehren.

(6) Absenkung und Wegfall treten mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgt. Absenkung und Wegfall dauern drei Monate. Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches. Über die Rechtsfolgen nach Satz 1 bis 3 ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher zu belehren.

2. Begründung zu § 24 Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld

Das im Bericht der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenhilfe /Sozialhilfe“ der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen dargestellte sog. „Stufenmodell“ sieht für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nach Beendigung des Bezugs von Arbeitslosengeld in die neue, aus Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammengeführte Leistung kommen, zur Abfederung finanzieller Härten einen zeitlich befristeten, degressiven Zuschlag vor.

„Der befristete Zuschlag erhöht den Anspruch auf die neue Leistung um 66,7 vom Hundert (zwei Drittel) des Unterschieds zwischen dem Haushaltseinkommen bei Arbeitslosengeldbezug und der Leistungshöhe (hier: Leistung in Höhe der Sozialhilfe plus freigestelltes Erwerbseinkommen). Höchstbetrag ist bei Alleinstehenden 160 Euro, bei Paaren 320 Euro sowie 60 Euro für jedes Kind. Der befristete Zuschlag sinkt nach einem Jahr auf die Hälfte und entfällt nach zwei Jahren ganz.“

Der befristete Zuschlag soll berücksichtigen, dass der ehemalige Arbeitslosengeldempfänger durch häufig langjährige Erwerbstätigkeit – im Unterschied zu solchen Empfängern der neuen Leistung, die nur jeweils kurzfristig bzw. noch nie erwerbstätig waren – vor dem Bezug der neuen Leistung einen Anspruch in der Arbeitslosenversicherung erworben hat. Er soll in vertretbarem Umfang einen Teil der Einkommenseinbußen abfedern, die in der Regel beim Übertritt in die neue Leistung entstehen werden. Die Halbierung des Zuschlages ein Jahr nach dem Arbeitslosengeldbezug und der Wegfall zu Beginn des dritten Jahres nach dem Ende des Arbeitslosengeldbezuges tragen der zunehmenden Entfernung vom Arbeitsmarkt Rechnung und erhöhen den Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Die Befristung des Zuschlages unter Festsetzung von Höchstbeträgen berücksichtigt außerdem, dass es sich bei der neuen Leistung um ein bedarfsorientiertes System handelt und dementsprechend grundsätzlich nicht der gleiche

Lebensstandard wie im Rahmen des Arbeitslosengeldbezuges gewährleistet werden kann.

Die in Absatz 1 genannte Zwei-Jahresfrist beginnt unmittelbar nach dem Ende des Arbeitslosengeldbezuges und läuft kalendermäßig ab. Wer also zum Beispiel einen Antrag auf Arbeitslosengeld II erst ein halbes Jahr nach diesem Zeitpunkt stellt, erhält nur noch für ein weiteres halbes Jahr den vollen, ihm zustehenden Zuschlag, der sich danach um 50 vom Hundert vermindert und nach insgesamt eineinhalb Jahren ganz ausläuft.

Die Empfehlung der Arbeitsgruppe, die Differenz aus der Veränderung des gesamten Nettohaushaltseinkommens vorzunehmen, ist zum einen zu verwaltungsaufwändig. Zum anderen würden dadurch Einkommensveränderungen in die Zuschlagsberechnung eingehen, die sich aufgrund des Wechsels vom Arbeitslosengeld in die neue Leistung nicht oder jedenfalls in der Regel nicht verändern, wie z.B. Kindergeld oder sonstige Einkommen und Einkünfte. Es ist daher sinnvoll und zielführend, den Zuschlag aus zwei Dritteln des Differenzbetrages auf die variablen Transferleistungen zum Zeitpunkt des Endes des Arbeitslosengeldbezuges auf der einen und zum Zeitpunkt des Bezugs von Arbeitslosengeld II auf der anderen Seite zu beschränken. Daher ist die Differenz zwischen dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem hierbei erhaltenen Wohngeld auf der einen Seite und dem im Einzelfall zu zahlenden Arbeitslosengeld II

- unter Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen einschließlich etwaiger Freibeträge aus Erwerbstätigkeit nach § 30
- sowie dem Sozialgeld und dem hierbei bezogenen Wohngeld auf der anderen Seite zu bilden.

Die Höhe des Zuschlages wird wie folgt ermittelt: Der Zuschlag wird nicht gezahlt, wenn das Arbeitslosengeld niedriger ausfällt als der Zahlbetrag des Arbeitslosengeldes II (und Sozialgeldes) ohne Zuschlag. Der Zuschlag beträgt zwei Drittel der Differenz zwischen dem zuletzt bezogenen

Arbeitslosengeld zuzüglich ggf. geleisteten Wohngeld und dem durch das Wohngeld reduzierten Arbeitslosengeld II und Sozialgeld zuzüglich dem Wohngeld selbst. Falls der so ermittelte Betrag die in Absatz 3 genannten Maximalbeträge überschreitet, ist der Zuschlag auf diese Maximalbeträge beschränkt.

3. Sozialgesetzbuch III

1. § 127 Anspruchsdauer Arbeitslosengeld I

(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich
1. nach der Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der um ein Jahr erweiterten Rahmenfrist und
2. dem Lebensalter, das der Arbeitslose bei der Entstehung des Anspruchs vollendet hat.

Die Vorschriften des Ersten Titels zum Ausschluss von Zeiten bei der Erfüllung der Anwartschaftszeit und zur Begrenzung der Rahmenfrist durch eine vorangegangene Rahmenfrist gelten entsprechend.

(2) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt

nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten	und nach Vollendung des Lebensjahres	... Monate
12		6
16		8
20		10
24		12
30	55	15
36	55	18

(2a) (aufgehoben)

(3) (aufgehoben)

(4) Die Dauer des Anspruchs verlängert sich um die Restdauer des wegen Entstehung eines neuen Anspruchs erloschenen Anspruchs, wenn nach der Entstehung des erloschenen Anspruchs noch nicht vier Jahre verstrichen sind;

sie verlängert sich längstens bis zu der dem Lebensalter des Arbeitslosen zugeordneten Höchstdauer.

2. § 434j Übergangsregelungen nach dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

(1)

(2)

(3) Die §§ 123, 124, 127 Abs. 2a und 3 , § 133 Abs. 1 und § 147 sowie die Anwartschaftszeit-Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden **für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zum 31. Januar 2006 entstanden ist**. Insoweit sind die §§ 123, 124, 127, 131 Abs. 4 und § 147 in der vom 1. Januar 2004 an geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(4)

(5)

(6)

(7)

(8)

(9)

(10)

(11)

(12)

(13)

(14)

3. Anspruchsdauer Arbeitslosengeld nach § 127 in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung: Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld I

- (1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich
1. nach der Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse innerhalb der um vier Jahre erweiterten Rahmenfrist und
 2. dem Lebensalter, das der Arbeitslose bei der Entstehung des Anspruchs vollendet hat.

Die Vorschriften des Ersten Titels zum Ausschluss von Zeiten bei der Erfüllung der Anwartschaftszeit und zur Begrenzung der Rahmenfrist durch eine vorangegangene Rahmenfrist gelten entsprechend.

- (2) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt

nach Versicherungs- pflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt minde- stens ... Monaten	und nach Vollendung des Lebensjahres	... Monate
12		6
16		8
20		10
24		12
28	45.	14
32	45.	16
36	45.	18
40	47.	20
44	47.	22
48	52.	24
52	52.	26
56	57.	28
60	57.	30
64	57.	32

(2a) Für einen Anspruch, der allein auf Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses als Wehrdienstleistender oder Zivildienstleistender beruht (§ 123 Satz 1 Nr. 2), beträgt die Dauer des Anspruchs mindestens sechs Monate.

(3) Für einen Anspruch auf Grund einer Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer beträgt die Dauer des Anspruchs

1. nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten drei Monate und

2. nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens acht Monaten vier Monate.

(4) Die Dauer des Anspruchs verlängert sich um die Restdauer des wegen Entstehung eines neuen Anspruchs erloschenen Anspruchs, wenn nach der Entstehung des erloschenen Anspruchs noch nicht sieben Jahre verstrichen sind; sie verlängert sich längstens bis zu der dem Lebensalter des Arbeitslosen zugeordneten Höchstdauer.

4. Übersicht: Zusammensetzung des Haushaltseinkommens beim ALG I, der ALHI und dem ALG II

Die folgende Übersicht zeigt, wie sich die Einkommenssicherung im Arbeitslosengeld I, der ALHI und dem ALG II zusammensetzt.

Arbeitslosengeld I	Arbeitslosenhilfe	ALG II
<p><u>Haushaltseinkommen</u></p> <p>Leistungssatz* des ALG nach 60 / 67% des entgangenen Nettoverdienstes</p> <p>+ Kindergeld</p> <p>+ ggf. Wohngeld</p> <p>+ Einkommen des Partners</p>	<p>Leistungssatz der ALHI nach 53 / 57 % des entgangenen Nettoverdienstes</p> <p><u>Bedürftigkeitsprüfung</u></p> <p>ALHI-Leistungssatz</p> <p>./. anrechenbares Einkommen und Vermögen des Arbeitslosen und seines Partners</p> <p><u>Haushaltseinkommen</u></p> <p>ALHI nach Bedürftigkeitsprüfung</p> <p>+ Kindergeld</p> <p>+ ggf. Wohngeld</p> <p>+ Einkommensfreibetrag des Partners</p>	<p><u>Bedarf an ALG II</u></p> <p>Regelsatzleistung</p> <p>+ Kosten der Unterkunft</p> <p>+ Heizkosten</p> <p>+ ggf. Mehrbedarf</p> <p>+ ggf. Erwerbstätigenzuschlag</p> <p><u>Bedürftigkeitsprüfung</u></p> <p>ALG II – Bedarf</p> <p>./. anrechenbares Einkommen und Vermögen des Arbeitslosen und seines Partners</p> <p>./. Kindergeld</p> <p><u>Haushaltseinkommen</u></p> <p>ALG II nach Bedürftigkeitsprüfung</p> <p>+ ggf. ALG II Zuschlag</p>

4.1. Unterschiede zwischen der Arbeitslosenhilfe und dem ALG II

	Arbeitslosenhilfe	ALG II
Zweck der Leistung	Lohnersatz nach 53 oder 57 % des zuletzt erzielten Nettoverdienstes	Absicherung des Fürsorgebedarfs für den notwendigen Lebensunterhalt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitslosigkeit - Vormaliger Bezug von Arbeitslosengeld I - Bedürftigkeit 	Hilfebedürftigkeit
<u>Bedürftigkeitsprüfung</u>		
Anrechnungsfreies Einkommen	Kindergeld Wohngeld Eigenheimzulage	
Nebenverdienst	Anrechnungsfrei: 20% des Nebenverdienstes, mindestens 165 Euro	Anrechnungsfrei: 15% bei einem Brutto-lohn bis 400 Euro plus 30% für den Betrag zwischen 400 und 900 Euro plus 15% für den Betrag zwischen 900 und 1.500 Euro
Anrechnung des Partnereinkommens	Die ALHI des Partners blieb anrechnungsfrei. Für erwerbstätige Partner blieb der Einkommensbetrag anrechnungsfrei, der als ALHI zustände, mindestens jedoch das Existenzminimum von 510.93 Euro.	Anrechnung des den eigenen ALG II Bedarf übersteigenden Einkommens.

4.2. Anlage: Vergleich: Finanzielle Absicherung im Arbeitslosengeld I, der ALHI und dem ALG II

Die folgende Übersicht zeigt, wie hoch die Einkommenseinbußen im Vergleich zwischen dem Arbeitslosengeld, der ALHI und dem ALG II für Durchschnittsverdiener und Besserverdiener sind.

1. Beispiel: Höhe der Arbeitslosenhilfe und des ALG II vor Bedürftigkeit für einen Alleinstehenden

Bruttolohn vor der Arbeitslosigkeit	Nettoeinkommen während des Bezuges von ALHI Höhe der ALHI* plus Wohngeld***	Höhe des ALG II**
400 - 420 Euro	165 Euro ALHI	
1000 - 1500 Euro	411 - 552 Euro ALHI	
1.800 Euro	630 Euro ALHI	Regelsatz 345 Euro + Miete 276 Euro + Heizkosten 45 Euro
2000 Euro	675 Euro ALHI + 35 Euro Wohngeld	ALG II 666 Euro
2.500 Euro	792 Euro ALHI	
3.000 Euro	905 Euro ALHI	
3.500 Euro	1005 Euro ALHI	

Berechnungsgrundlagen

Wochenleistungssatz der ALHI nach den Tabelle zur ALHI 2004 in der Leistungsgruppe A vervielfältigt mit 4.333

Wohngeld nach einer Miete von 276 Euro für eine Altbauwohnung mit Sammelheizung und Dusche/Bad.

2. Beispiel: Höhe der Arbeitslosenhilfe und des ALG II für Familien mit einem Kind unter 14 Jahren und einem Alleinverdiener vor Bedürftigkeit

Bruttolohn vor der Arbeitslosigkeit	Nettoeinkommen während des Bezuges von ALHI * ALHI plus Wohngeld***	Höhe des ALG II** plus Sozialgeld
1.000	ALHI 449 Kindergeld 154	
2.000	ALHI 874 Wohngeld 142 Kindergeld <u>154</u> 1.170	Regelsätze 345 Euro + 276 + Sozialgeld Kind 207 + Miete 461 Euro + <u>Heizkosten von 85 Euro</u> = 1.374 Euro
2.500	ALHI 1.039 Wohngeld 94 Kindergeld <u>154</u> 1.287	<u>./. Kindergeld 154 Euro</u>
3.000	ALHI 1.173 Wohngeld 54 Kindergeld <u>154</u> 1.381	ALG II 1.220 Euro

Berechnungsgrundlagen

Wochenleistungssatz der ALHI nach den Tabelle zur ALHI 2004 in der Leistungsgruppe C vervielfältigt mit 4.333.

Die Höhe des Wohngeldes nach einem Mietpreis von 461 Euro wurde für Altbauwohnungen mit Sammelheizung und Dusche /Bad berechnet.

3. Vergleich ALHI und ALG II am Beispiel eines Durchschnittsverdieners

Die folgenden Beispiele zeigen, wie sich die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe auf einen Durchschnittsverdiener (Bruttoverdienst von 2.459 Euro) auswirkt.

Alleinstehender Durchschnittsverdiener

Die Tabelle zeigt, ein Durchschnittsverdiener steht in der ALHI besser als im ALG II. Der Einkommensverlust beträgt: 120 Euro.

Leistungssatz der Arbeitslosenhilfe	Höhe des ALG II**
786 Euro	Regelsatz 345 Euro + Miete 276 Euro + <u>Heizkosten von 45 Euro</u> = 666 Euro

Ehepaar mit einem alleinverdienenden Durchschnittsverdiener

Die Tabelle zeigt, ein Ehepaar mit einem alleinverdienenden Durchschnittsverdiener steht im ALG II besser als in der ALHI. Die ALHI unterschreitet den ALG II Bedarf um 98 Euro, unter Berücksichtigung des Wohngeldes um 65 Euro.

Leistungssatz der ALHI	Höhe des ALG II**
Arbeitslosenhilfe 953 + Wohngeld 43 Gesamteinkommen: 986 Euro	Regelsatz 345 + 276 = 621 + Miete 370 Euro + <u>Heizkosten von 60 Euro</u> = 1.051 Euro

Ehepaar mit einem Durchschnittsverdiener und einem Kind im Pubertätsalter

Die Tabelle zeigt, ein Ehepaar mit einem alleinverdienenden Durchschnittsverdiener und einem Kind im Pubertätsalter steht sich im ALG II mit 13 Euro besser als in der Arbeitslosenhilfe.

Leistungssatz der Arbeitslosenhilfe	Höhe des ALG II**
ALHI 1.025 Euro	Regelsatz 345 + 276 + 276
+ Kindergeld 154 Euro	+ Miete 461 Euro
+ Wohngeld 97 Euro	+ <u>Heizkosten von 85 Euro</u>
	= 1.443 Euro
	- Kindergeld 154
<hr/>	
= Gesamteinkommen 1.276 Euro	= <u>ALG II Leistung 1.289 Euro</u>

Alleinerziehende mit einem Durchschnittsverdienst und einem Kind im Pubertätsalter

Die Tabelle zeigt, eine allein Erziehende mit einem Durchschnittsverdienst steht im ALG II um 194 Euro schlechter als in der ALHI.

Leistungssatz der Arbeitslosenhilfe	Höhe des ALG II**
ALHI 867 Euro	Regelsatz 345 + 276
+ Kindergeld 154 Euro	+ Miete** 370 Euro
+ Wohngeld 70 Euro	+ <u>Heizkosten von 60 Euro</u>
	= 1.051 Euro
	- Kindergeld**** 154
<hr/>	
= Gesamteinkommen 1.091 Euro	= <u>ALG II Leistung 897 Euro</u>

Ehepaar mit einem Durchschnittsverdiener und einem Zweitverdienst in Höhe von 75 und 50 % des Durchschnittsverdienstes

Die Tabellen zeigen, im Fall der Arbeitslosigkeit stellt sich ein Ehepaar mit einem Durchschnittsverdiener und einem Zweitverdienst in Höhe von 75% / 50 % des Durchschnittsverdienstes in der Leistungshöhe des ALG II Recht schlechter als in der Arbeitslosenhilfe.

Leistungssatz der Arbeitslosenhilfe	Höhe des ALG II**
ALHI des Durchschnittsverdiener 1.025 Euro	Regelsatz 345 + 276
+ ALHI des Zweitverdieners (75%) 447 Euro	+ <u>Miete</u> 370 Euro
= Gesamteinkommen 1.472 Euro	+ <u>Heizkosten von 60 Euro</u> = 1.051 Euro
	= ALG II Leistung 1.051 Euro

Leistungssatz der Arbeitslosenhilfe	Höhe des ALG II**
ALHI des Durchschnittsverdiener 1.025 Euro	Regelsatz 345 + 276
+ ALHI des Zweitverdieners (50%) 328 Euro	+ <u>Miete**</u> 370 Euro
	+ <u>Heizkosten von 60 Euro</u> = 1.051 Euro
= Gesamteinkommen 1.353 Euro	= ALG II Leistung 1.051 Euro

4. Beispiel: Familie mit einem Alleinverdiener, 2 Kinder (7, 10 Jahre), Bruttoverdienst 4.500 Euro, Miet- und Heizkosten 700 Euro

Haushaltseinkommen vor Arbeitslosigkeit	Arbeitslosengeld I	Arbeitslosenhilfe	ALG II
<p>Nettolohn von 2.848 Euro + Kindergeld 308 Euro</p> <p>= 3.156 Euro</p>	<p>Leistungssatz 1.908 Euro + Kindergeld 308 Euro</p> <p>= 2.216 Euro</p>	<p>Leistungssatz 1.623 Euro</p> <p>./. Anrechenbares Einkommen</p> <p>= Zahlbetrag ALHI 1.623 Euro + Kindergeld 308 Euro + Wohngeld 107 Euro</p> <p>= 2.038 Euro</p>	<p>Bedarfssatz</p> <p>Regelsatz 2x 311 = 622 2x 207 = 414 + Miet- und Heizkosten 700 Euro = 1.736 Euro</p> <p>./. Anrechenbares Einkommen - Kindergeld 308</p> <p>= Zahlbetrag ALG II 1.428 Euro</p>

Die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund,
Referat für Gesellschaftliche Verantwortung,
der Fachbereich Erwachsenenbildung
ist Mitglied im Ev. Erwachsenenbildungswerk
Westfalen/Lippe e.V.

